

Rechte und die Verantwortung der  
Mitarbeiter in den Staatsorganen (GBL.  
II S. 163):

"Den Mitarbeitern ist es untersagt, im  
Zusammenhang mit dienstlichen Handlungen  
pflichtwidrig für sich oder andere Ge-  
schenke entgegenzunehmen, zu fordern,  
sich versprechen zu lassen oder sich  
sonstwie Vorteile zu verschaffen" •